

Einschätzung soll bereits vor Abfassung des Schlußberichts im Ermittlungsverfahren vorliegen. Sie haben die Möglichkeit, auf die verantwortlichen Erziehungsträger aus ihrer Sicht einzuwirken, und sollen Schlußfolgerungen für die eigene Tätigkeit ziehen. Die Organe der Jugendhilfe helfen bei der Feststellung der Ursachen und Bedingungen für die Straffälligkeit des Jugendlichen mit. Sie unterstützen die Organe der Strafrechtspflege bei der Anordnung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135) und vor allem bei der Findung einer erziehungswirksamen Entscheidung, z. B. bei der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht (§ 70 StGB), der Anordnung der Jugendhaft (§ 74 StGB) sowie der Einweisung in ein Jugendhaus (§75 StGB).

§72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.

(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;
2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.

1. Bedeutung: Humanistisches Anliegen dieser Bestimmung ist es, dem Jugendlichen unter Beachtung seiner entwicklungsbedingten Besonderheiten, insbesondere seiner geringeren Lebenserfahrung, das Recht auf Verteidigung unbedingt zu gewährleisten.

2. Bestellung eines Rechtsanwalts: Das Gericht hat einen Rechtsanwalt als Verteidiger im Strafverfahren gegen Jugendliche zu bestellen, wenn

- das Strafverfahren in erster Instanz vor einem Bezirksgericht oder in erster oder zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht durchgeführt